

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA<sup>1</sup> i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG<sup>2</sup> öffentlich bekanntgegeben:

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG<sup>3</sup> i. V. m. § 26 WHG erlässt die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau folgende

## Allgemeinverfügung

### zum Verbot der Wasserentnahme in der Stadt Dessau-Roßlau

#### Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

#### Verbote und Beschränkungen von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) sind untersagt.
2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, in dem eine wasserrechtliche Erlaubnis **ohne** Festlegung zum einzuhaltenden Mindestwasserstand durch die untere Wasserbehörde vorliegt.
3. Jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr zur Bewässerung sind untersagt.

Dies gilt auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen und für Wasserentnahmen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

4. Wasserentnahmen, welche zeitnah ohne negative Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit und –menge wieder zurückgeführt werden (z. B. Kühlwasser), sind von den Verboten unter Punkt 1. bis 3. ausgeschlossen.
5. Ausgenommen von vorgenannten Verboten und Beschränkungen sind Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und Brunnen, welche für den Zweck der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit benötigt werden.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ist **gültig vom 01. Juli 2023 bis einschließlich 30. September 2023 oder bis auf Widerruf** durch die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.

## **Begründung:**

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern wie Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche sowie aus dem Grundwasser stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG eine Benutzung dar, welche nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Keiner Erlaubnis zur Wasserentnahme bedarf es, wenn die Benutzung unter den Tatbestand des Gemeingebrauches (u. a. Handschöpfen) bzw. Eigentümer- und Anliegergebrauch (Entnahme von geringen Mengen aus den Oberflächengewässern durch Eigentümer oder Anlieger von an Gewässer angrenzenden Grundstücke) fällt.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Stadt Dessau-Roßlau, in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde, örtlich gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA<sup>4</sup> i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG sowie sachlich gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA zuständig.

Langanhaltende Trockenheit in den letzten Jahren führte immer mehr zur Wasserknappheit in den Oberflächengewässern und im Grundwasserleiter. Es ist auch in diesem Jahr zu erwarten, dass die Wasserstände in den Oberflächengewässern oder im Grundwasser nicht signifikant steigen werden, sondern gleich bleiben oder sogar weiter sinken. Gerade in den Sommermonaten wird auf Grund der Wärme und Trockenheit immer mehr Wasser aus Oberflächengewässer oder Grundwasser entnommen. Auch Niederschlagsereignisse nehmen an Häufigkeit ab, aber an Intensität zu. Während der Starkregenereignissen können die trockenen Böden das anfallende Niederschlagswasser nicht aufnehmen und es führt zu keiner Anreicherung des Grundwassers durch Versickerung.

Auch wenn das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, bedingt durch ihre Lage in den Flussauen von Elbe und Mulde, im Vergleich zu anderen Gebieten einen Vorteil hat, ist die Wasserknappheit schon an vielen Orten sichtbar.

Durch das veränderte Klima nehmen Dürre und Niedrigwasser immer mehr zu. Zurzeit erleben wir nach den letzten vier Jahren in Folge einen weiteren Dürresommer. Damit die Oberflächengewässer ein Minimalmaß an Wasserführung behalten und dem Rückgang der Grundwasserstände entgegen gewirkt wird, sind alle dazu angehalten, Wasser sparsam zu verwenden.

### Zum Entnahmeverbot im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Nr. 1)

Die Trockenheit hat nicht nur Auswirkungen auf die Pflanzen und Tiere auf den Feldern, Wiesen, Parkanlagen oder im eigenen Garten, sondern auch Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen in den Gewässern.

Durch die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpen können nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes - z. B. Senkung des Wasserstandes - mit deren negativen Folgen (u. a. für die Ökosysteme im und am Gewässer) nicht ausgeschlossen werden.

Demzufolge sind die Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauch nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird in dieser Hinsicht eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch darf u. a. nur ausgeübt werden, wenn keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Minderung der Wasserführung und keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Damit keine negativen Beeinträchtigungen für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls entstehen, kann die Stadt Dessau-Roßlau als untere Wasserbehörde gemäß § 100 WHG i. V. m. § 26 WHG nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer anordnen. Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs unter dem Punkt 1 der Verbote und Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung.

Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen begründet sich in der langanhaltenden Trockenheit und mit den daraus resultierenden sinkenden Wasserständen in vielen Fließgewässern. Auf der Internetseite <https://hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/messwerte/wasserstand> vom Land Sachsen-Anhalts ist erkennbar, dass die Wasserstände für die Pegel Dessau-Leopoldshafen (Elbe), Dessau-Brücke (Mulde), Roßlau (Mulde) und Mühlstedt (Rossel) fast wieder das Niveau vom Sommer 2022 angenommen haben. Hierbei handelt es sich um größere Fließgewässer. Die kleineren Fließgewässer reagieren schneller bei fallenden Wasserständen bis hin zum Trockenfallen, wenn es nicht regnet und die Grundwasserstände dadurch weiter sinken.

Weiterhin ist in einigen Gewässern erkennbar, dass der Mindestwasserabfluss bereits wieder unterschritten ist, was wiederum zu einem kritischen Abflussverhalten der Fließgewässer führt. Ein Mindestwasserabfluss muss gewährleistet werden, um die Ökosysteme im und am Gewässer nicht zu gefährden und die eng an die Oberflächengewässer geknüpften Grundwasserstände nicht nachteilig zu reduzieren.

Während der Trockenheit haben schon geringe Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie, so dass der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden muss.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauch hinsichtlich des Verbotes der Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich bestehender Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Im Falle der weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bei der derzeitigen Niedrigwasserführung, besteht Gefahr für Leib und Leben (u. a. Trinkwasserversorgung oder zur Brandabwehr), Tiere, Pflanzen und für den Boden.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die natürlich fließenden Gewässer u. a. zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen.

Das Schöpfen ist nur gemeingebräuchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden.

Da im Falle des Handschöpfens nur geringe Mengen entnommen werden, wird davon ausgegangen, dass dies keine größeren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat und somit u.a. den Rechten anderer nicht entgegensteht.

Es wird ausschließlich die Entnahme mittels Pumpen eingeschränkt, da diese mengenmäßig den größten Verlustanteil haben. Das Schöpfen mittels Handgefäßen ist als Gemeingebruch von dieser Verfügung ausgeschlossen und weiterhin für jedermann zulässig.

#### Zum Entnahmeverbot im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen (Nr. 2)

Wie eingangs erläutert, bedarf die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, da die Entnahme eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG darstellt, sofern sie über den erlaubnisfreien Tatbestand hinausgeht.

Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse sind nach § 12 WHG nur unter der Voraussetzung erteilt worden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen durch die Oberflächengewässerbenutzung zu erwarten sind und Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Schädliche Gewässerveränderungen sind entsprechend § 3 Nr. 7 und Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften (u. a. Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie, Hydromorphologie), wenn sie nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen.

Der allgemeine Grundsatz des WHG ist die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 bis 31 WHG.

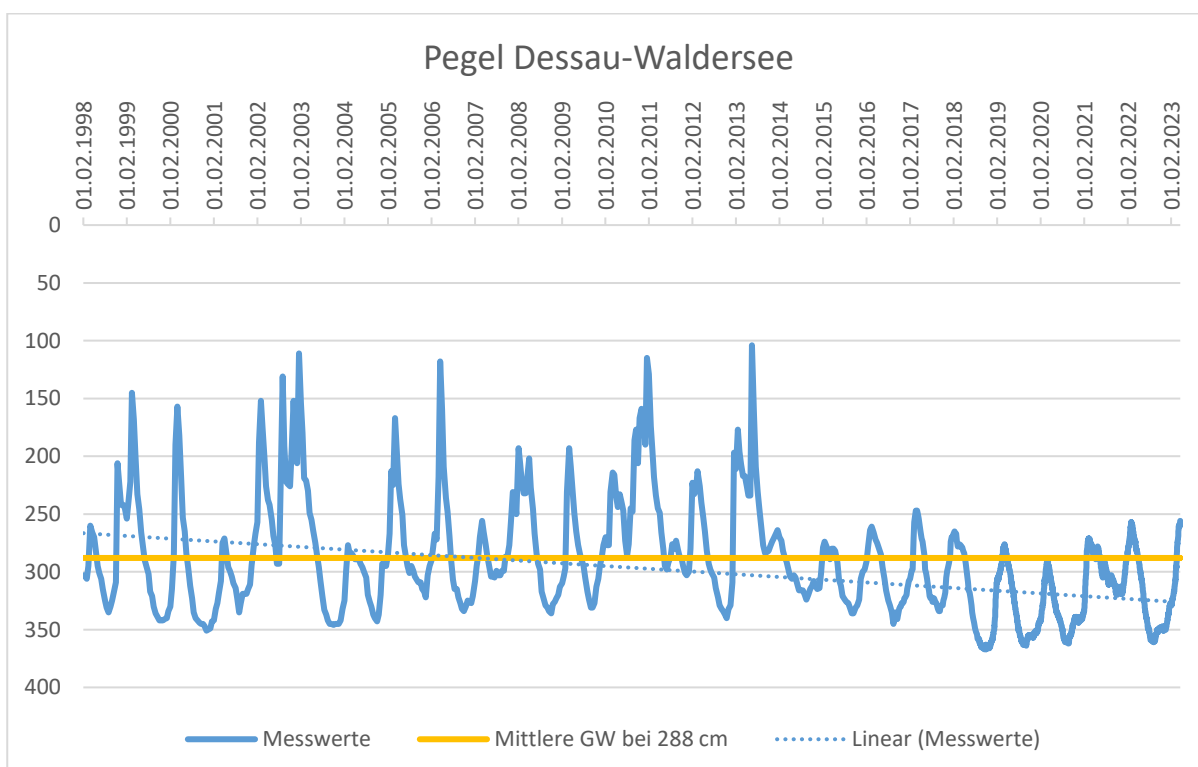
Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustand vermieden wird. Die Entnahme oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die Mindestwasserführung, welche im Zusammenhang mit dem Mindestwasserstand steht, soll durch die wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden. Ist in einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Nebenbestimmung zur Mindestwasserführung bzw. zum Mindestwasserstand aufgenommen, kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands ausgeschlossen werden, da dies bei Erstellung der Erlaubnis berücksichtigt wurde. Sind keine Vorschriften und geeignete Messtechnik zur Überprüfung des Mindestwasserstands des jeweiligen Gewässers vorhanden, kann es unter den derzeitigen klimatischen Bedingungen bei Wasserentnahmen zu schädlichen Gewässeränderungen kommen.

Die untere Wasserbehörde hat gemäß § 100 Abs. 1 WHG nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die Möglichkeit, durch Anordnungen, hier die Allgemeinverfügung, schädliche Gewässeränderungen zu vermeiden. Die o. g. Untersagung für Erlaubnisse zur Wasserentnahme ohne Festlegung von Mindestwasserstand ist daher angemessen und verhältnismäßig, um schädliche Gewässeränderungen vorzubeugen. Durch die fortdauernden Entnahmen dürfen die derzeit bestehenden geringen Wasserstände in den Gewässern nicht noch mehr verringert werden.

### Zur Beschränkung der Entnahme aus Brunnen im Zeitraum von 10 bis 18 Uhr (Nr. 3)

In Dessau-Roßlau sind nicht nur sinkende Wasserstände in den Oberflächengewässern zu verzeichnen, auch sinkende Grundwasserstände, welche anhand der vergangenen und aktuellen Auswertungen der vorliegenden Pegelstände durch den Gewässerkundlichen Landesdienst in Sachsen-Anhalt (GLD) deutlich werden. Aus den Messergebnissen der vergangenen Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Im aktuellen Monatsbericht (April) vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) wurde für gesamt Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die Grundwasserstände 48 cm unter den mehrjährigen Mittel des Monats April liegen. Bei der Betrachtung des Pegel Dessau-Waldersee (einziger Pegel von Dessau-Roßlau im Monatsbericht) ist festzustellen, dass der Grundwasserstand den mittleren Grundwasserstand (2,88 m) in den letzten Jahren deutlich unterschreitet. Weiterhin ist erkennbar, dass die Grundwasserneubildung in den Winter- und Frühjahrsmonaten nicht mehr so stark ausgeprägt ist. Die Grundwasserstände im Winter / Frühjahr zu Sommer / Herbst weisen Schwankungen von nur ca. 1 m auf, im Vergleich zu vorhergehenden Jahren waren Schwankungen von 1,50 m und mehr zu erkennen. Die liegt auch in der fehlenden Schneeschmelze.



Daten <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de>

Dieser Trend ist auch bei vielen anderen Pegel in Dessau-Roßlau erkennbar und kann auf der Internetseite vom GLD (<https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de>) eingesehen werden.

Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Jede Person ist nach § 5 Abs. 1 WHG u. a. dazu verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt eine gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Nach dem § 100 Abs. 1 WHG hat die untere Wasserbehörde die Möglichkeit, unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Guts „Wasser“ sicherzustellen. Hiervon macht die Stadt Dessau-Roßlau als untere Wasserbehörde durch die zeitliche Einschränkung der Grundwasserentnahme, aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände, Gebrauch.

Auf Grund der warmen Temperaturen und der erhöhten Sonneneinstrahlung, ist die Verdunstung in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden in den Sommermonaten am höchsten. Dies wiederum bedeutet, dass der Grundwasserstand in diesem Zeitraum stark belastet wird, aber nach der Beregnung auf Grund der hohen Verdunstung den Pflanzen und auch dem Boden nicht zugutekommt.

Das Entnahmeverbot von 10:00 bis 18:00 Uhr stellt lediglich eine zeitliche Beschränkung dar.

Grundsätzlich ist eine Fortführung der Bewässerung, außerhalb des Verbotszeitraums zwischen 10:00 bis 18:00 Uhr in den verdunstungsärmeren Tageszeiten möglich. Der Verbotszeitraum wird ab 10:00 Uhr festgelegt, damit die gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Bewässerung auch während der gewöhnlichen Arbeitszeiten erfolgen kann.

Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich das Gut „Wasser“ als Lebensgrundlage, die Natur, die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Bezogen auf das Dargebot der Wassermenge ist es ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und der Natur und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers im Zeitraum von 10:00 bis 18:00 Uhr.

#### Zur Ausnahmeregelung (Nr. 4)

Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse sind nach § 12 WHG nur unter der Voraussetzung erteilt worden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen durch die Grundwasserbenutzung zu erwarten sind und zudem müssen auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Wie zuvor bereits erwähnt, sind nach § 3 Nr. 7 und 10 WHG schädliche Gewässerveränderungen u. a. die Veränderung von Gewässereigenschaften (Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie, Hydromorphologie), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen der wasserrechtlichen Gesetzmäßigkeiten entsprechen.

Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze nach § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele nach § 27 bis § 31 WHG. Die Entnahme oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die Ausnahme der Wasserentnahme mit einer Wiedereinleitung z. B. zu Kühlzwecken wird als unproblematisch angesehen, da davon ausgegangen wird, dass das entnommene Wasser zeitnah ohne negative Beeinträchtigung dem Gewässer wieder zugeführt wird.

### Zur Ausnahme bei Gefahrenabwehr (Nr. 5)

Für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, gilt diese Allgemeinverfügung nicht. Dies sind u.a. Handlungen zur Gefahrenabwehr gemäß der Landrechtsvorschriften SOG LSA<sup>5</sup>, BrSchG<sup>6</sup> oder RettDG LSA<sup>7</sup> oder im Rahmen einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA<sup>8</sup>. Die Gefahr muss konkret und gegenwärtig sein. Der Eintritt des Schadens tritt unmittelbar bzw. in Kürze mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, wenn nicht unverzüglich gehandelt wird. Der sog. übergesetzliche Notstand ist Kernbestand vieler Rechtsordnungen und ist den Wassergesetzen übergeordnet. Die Gewässerbenutzung ist nur auf die Dauer der Gefahrenabwehr ohne rechtliche negative Folgen zulässig.

Ein Antrag zur Freistellung von der Allgemeinverfügung würde die Abwehr der Gefahr unnötig verzögern.

Weiterhin liegt die Begründung der Ausnahme im § 8 Abs. 2 WHG, in denen die o.g. Gewässerbenutzung zur Gefahrenabwehr keine Erlaubnis oder Bewilligung seitens der Wasserbehörde bedarf.

### Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 6)

Es besteht nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>9</sup> ein öffentliches Interesse zum Schutz des Gutes „Wasser“, auf dessen Grundlage die Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehung erteilt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit in Falle der Einlegung von Rechtsmitteln verhindert wird, dass u. a. bestehende Wasserentnahmen durch Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgeführt werden. Diese Entnahmen können eine Verschlechterung des Wasserhaushalts begünstigen.

Sollte weiterhin Wasser aus Oberflächengewässer entnommen werden, kann der Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt werden, was wiederum negativen Folgen für den Wasserhaushalt, der Natur und der Landwirtschaft mit sich bringt.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass das Schutzgut Boden und somit auch das Grundwasser, durch die Nutzung der Gewässer für private Zwecke nicht gefährdet wird.

Das Interesse der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit wird höher gewertet, als das Interesse an der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs. Aus diesem Grund ist die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs verhältnismäßig und ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die Sicherheit und Ordnung und so zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die momentane Gewässersituation lässt nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht zu. Somit ist die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen.

### Zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt) und zum Inkrafttreten (Nr. 7)

Die Allgemeinverfügung ist gültig vom 01. Juli 2023 bis zum 30. September 2023 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt.

Der Vorbehalt des Widerrufs und die Befristung sind gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG als Nebenbestimmung möglich.

Mit der nach pflichtgemäßer Ermessungsausübung festgesetzten Frist soll sichergestellt werden, dass - in der extremen Trockenheit über die Sommermonate, welche auch bis zum Herbst möglich ist - der Wasserhaushalt nicht negativ beeinträchtigt wird und sich der Grundwasserstand anschließend erholen kann. Das Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung kann durch den verfügten Widerrufsvorbehalt an einem unbestimmt in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erfolgen, da die Dauer der Trockenperiode derzeit nicht genau vorhersehbar ist. Der Zweck des Widerrufsvorbehalts, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann, besteht dahingehend, dass die Behörde uneingeschränkt bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt handlungsfähig ist.

Nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Im vorliegenden Fall wurde der Beginn der Gültigkeit der Allgemeinverfügung auf den 01. Juli 2023 festgelegt. Diese Terminstellung ist mit Blick auf die Dringlichkeit zum Schutz des Wasserhaushalts und somit der Allgemeinheit für dem oben genannten Zweck der Allgemeinverfügung sachgerecht. Des Weiteren hat sich die Bekanntmachung mittels der Internetveröffentlichung und der Veröffentlichung im Amtsblatt mit dem zeitnahen Inkrafttreten aus dem Vorjahr bewährt. Eine genaue Terminangabe schließt u. a. auch Unstimmigkeiten bei der Frage nach dem genauen Inkrafttreten der Allgemeinverfügung aus. Mit einer zeitnahen Bekanntmachung im Internet ist ggf. eine Vorlaufzeit möglich, um entsprechende Vorkehrungen zur Umsetzung der Allgemeinverfügung zu treffen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einleget werden.

### **Hinweise:**

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Allgemeinverfügung auch dann Folge zu leisten ist, wenn gegen diese Widerspruch und Klage eingereicht wurde.

Der Antrag zur Aussetzung der Vollziehung der Anordnung kann gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Stadt Dessau-Roßlau (s. o. Anschrift) oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Dr. Robert Reck

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau  
Dessau-Roßlau, 19. Juni 2023

(Siegel)

(Unterschrift und Siegel liegt im Original vor.)

## Rechtsgrundlagen in den derzeit gültigen Fassungen:

- <sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (**VwVfG LSA**) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- <sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- <sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- <sup>4</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- <sup>5</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**SOG LSA**) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- <sup>6</sup> Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**BrSchG**) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- <sup>7</sup> Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**RettdG LSA**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 624), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586)
- <sup>8</sup> Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**KatSG-LSA**) vom 05. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408)
- <sup>9</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)